

# Satzung

über das  
Kreisjugendamt

# **Landkreis Böblingen**

## **Satzung**

über das  
Jugendamt des Landkreises Böblingen  
vom 25. Mai 1992

in der Fassung der Satzung  
vom 18. März 2024

# **Satzung**

**über das**

## **Jugendamt des Landkreises Böblingen**

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 18.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts (§ 71 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VIII). Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Sie führt die Bezeichnung "Landratsamt - Kreisjugendamt".

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

### **§ 3**

#### **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und aus 35 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
  - a) 21 Kreisrätinnen und Kreisräte
  - b) 7 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände
  - c) 7 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

(3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:

- a) 2 Vertreter/innen der Kirchen
- b) 1 Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde
- c) 1 Vertreter/in der Schulen
- d) 1 Vertreter/in des Gesundheitswesens
- e) 1 Vertreter/in der Rechtspflege
- f) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung
- g) 1 Vertreter/in der Polizei
- h) 2 Vertreter/innen selbstorganisierter Zusammenschlüsse

(4) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution, ihre Bestellung durch den Landrat.

## **§ 4**

### **Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
2. die Jugendhilfeplanung;
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamts;
4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über
  - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
  - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugend-schöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

## **§ 5**

### **Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung**

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Böblingen, den 18. März 2024



Roland Bernhard  
Landrat